

Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 16 (1948)
Heft: 5

Artikel: Um ein Menschenrecht
Autor: Hirschfeld, Magnus
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-568359>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Um ein Menschenrecht

Von Dr. Magnus Hirschfeld

Es ist eine eigenartige Erscheinung, mit der wir uns als einmal gegeben abfinden müssen, daß die sinnliche Liebe nicht ausschließlich an das entgegengesetzte Geschlecht gebunden ist. Wenn wir bisher die Gründe dieser Tatsache nicht verstanden, ja wenn sie anders Gearteten geradezu Grauen einzuflößen vermag, so ist doch ein Zweifel heutigen Tags nicht mehr zulässig, daß es eine ansehnliche Anzahl von Männern und Frauen gibt, zu allen Zeiten, bei allen Völkern und allerorts gegeben hat, die nicht zu Mitgliedern des anderen, sondern des eigenen Geschlechts in wahrhafter Liebe entbrennen.

Nicht von grobsinnlicher Leidenschaft ist hier die Rede, sondern von reiner, echter, begeisternder Liebe, jenem unergründlichen Gefühl höchsten Erdenglücks, das die Dichter in seinem göttlichen Zauber so schwärmerisch schildern, jenem Zustande, bei welchem im Wachen und Träumen der Gegenstand der Liebe uns beherrscht, den wir mit Eifersucht bewachen, dessen Anblick und Berührung beseelt, eine elementare Empfindung, die man sich nicht geben und nehmen kann, stets verknüpft mit dem Bestreben, dem Geliebten wohlgefällig zu sein, dem Wunsch nach Besitz und der Sehnsucht nach Gegenliebe. — Daß die Liebe zum eigenen wie die zum anderen Geschlecht zur Prostitution, ja in Einzelfällen zu widerwärtigen Ausschreitungen und Verirrungen führen kann, hat mit dem erhabenen Charakter dieser Empfindungen an sich nichts zu tun.

Was zwischen willensfreien Menschen in geschlechtlicher Beziehung vorgeht, ist ihre eigene Sache, das mögen sie unter sich abmachen, ein vernunftbegabtes Wesen wird von selbst unablässig seine Sinnlichkeit zu zügeln trachten. Der Staat hat sich der Einmischung zu enthalten, zumal die durch Zufall oder die gemeinsten Motive schändlicher Erpresser zu seiner Kenntnis gelangenden Fälle doch nur einen ganz verschwindenden Bruchteil der täglich vorkommenden darstellen. Wie jene das Schaffot besteigende Französin können diese unglücklichen Opfer von der Anklagebank der schadenfrohen Mitwelt zurufen: „Freut Euch, Kanaillen, daß Ihr nicht erwischt seid!“

Gewiß, wer Gewalt anwendet, sich an Minderjährigen vergreift und ein öffentliches Aergernis gibt, verfalle dem Arme der Gerechtigkeit. Alles weitere ist vom Uebel. Möge der Staat die Verhältnisse der weiblichen und männlichen Prostituierten regeln, möge er das verderbliche Erpressertum, welches seine Gesetze großgezogen, bekämpfen, aber hebe er Vorschriften auf, die nur schlechte Folgen gezeitigt haben, durch die noch keiner von seinem Triebe befreit, wohl aber tausende von nützlichen Existzenen vernichtet wurden. —

Die Wissenschaft macht sich mitschuldig, wenn sie nicht unablässig die Justiz zur Gerechtigkeit anstachelt; sie darf nicht ruhen und rasten, bis sich die Gesetzgebung zur Änderung von Strafbestimmungen herbeiläßt, welche eine unnatürliche Grausamkeit darstellen.

Geschrieben im Jahre 1896. Aus der ersten Broschüre „Sappho und Sokrates“